

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Schwarzwald-Baar-Kreis

(ohne Stadt Villingen-Schwenningen)

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl S. 288), zuletzt geändert am 25. Januar 2012 (GBl S. 65), sowie von § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch –Achstes Buch- (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert am 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) hat der Kreistag am 23.07.2012 folgende

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Schwarzwald-Baar-Kreis (ohne Stadt Villingen-Schwenningen)

beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

- (1) Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Tagespflegepersonen und deren häusliches Umfeld sind. Die Förderung der Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24, 24 a SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Der Schwarzwald-Baar-Kreis erhebt in Fällen, der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24, 24 a SGB VIII monatliche gestaffelte öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung.
- (3) Betreuungsverhältnisse mit einer Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden/Woche stellen keine Kindertagespflege im Sinne des SGB VIII sowie dieser Satzung dar.

§ 2 Kostenbeitragspflicht

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern und das Kind. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die Kostenbeitragspflicht entsteht ab Beginn der an die Tagespflegeperson bewilligten laufenden Geldleistung gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII. Die Kostenbeiträge sind bei Beginn und Ende der Leistung innerhalb eines Monats anteilig zu entrichten. Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag ist am 20. eines jeden Monats fällig.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht wird durch Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes oder durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson, die durch eine durch den Schwarzwald-Baar-Kreis oder durch ihn beauftragte Stelle Ersatzbetreuung aufgefangen werden, nicht berührt.
- (4) Kostenbeitragspflichtige, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, sind von der Kostenbeitragspflicht befreit.

§ 3 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit des Kindes und der Anzahl der Kinder in der Familie
- (2) Grundlage für die Höhe der Kostenbeiträge ist die Empfehlung der Kirchen und kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge in der jeweils geltenden Fassung. Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrags, der der 6-stündigen täglichen Betreuungszeit entspricht, ist der Elternbeitrag für eine 12monatige Betreuung zuzüglich des Zuschlags von 25 % entsprechend der Regelung für Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten und zuzüglich eines Zuschlags von 100 % aus diesem Betrag, entsprechend der Regelung für altersgemischte Gruppen. Das Ergebnis wird kaufmännisch gerundet.
- (3) Eine Berücksichtigung der Zuweisungen des Landes nach § 29 c Finanzausgleichgesetz (FAG) beim Kostenbeitrag der Eltern gemäß § 8 b Absatz 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) ist innerhalb der Regelung des Abs. 2 abgegolten.
- (4) Die Berechnung der Kostenbeiträge erfolgt unter Berücksichtigung aller im selben Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Pflegekinder werden nur berücksichtigt, sofern Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII gewährt wird oder eine Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII erteilt wurde; nicht bei Tagespflege oder Wochenpflege.
- (5) Ausgangsbasis für die Staffelung nach der täglichen Betreuungszeit ist der nach Abs. 2 ermittelte Wert. Die Berechnung der Kostenbeiträge für die jeweiligen anderen durchschnittlichen täglichen Betreuungszeiten geht von diesem Wert aus.
- (6) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus den als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenbeitragstabellen.

§ 4 Festsetzung

- (1) Nach schriftlicher Antragstellung auf Förderung in Kindertagespflege erfolgt die Festsetzung des Kostenbeitrages durch das Kreisjugendamt Schwarzwald-Baar-Kreis mittels Bescheid. Für die Einstufung in die Kostenbeitragstabelle ist die Zahl der im Haushalt lebenden Kinder und Jugendliche gem. § 3 Abs. 4 sowie die ermittelte durchschnittliche, kaufmännisch gerundete tägliche Betreuungszeit maßgebend.
- (2) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrags ausschlaggebend sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Erlass

- (1) Auf Antrag kann der Kostenbeitrag vom Kreisjugendamt Schwarzwald-Baar-Kreis ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Regelungen des § 90 Abs. 4 SGB VIII.

§ 6 Andere Vorschriften

Soweit diese Satzung keine oder keine abweichende Regelungen trifft, sind die Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände sowie des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe anzuwenden.

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2012 in Kraft.

Villingen, den 23.07.2012

Sven Hinterseh

Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Schwarzwald-Baar-Kreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.